



VERSCHLEIERUNG - RELIGIÖSE FREIHEIT ODER BEVORMUNDUNG?

MODUL 22: SOZIALRAUM UND GEMEINWESEN IN INTERKULTURELLEN HANDLUNGSFELDERN

SEMINAR: ZWISCHEN PARTIZIPATION UND DISKRIMINIERUNG - MIGRATION UND INTEGRATION IM NATIONALEN UND INTERNATIONALEN VERGLEICH

DOZENT: VOLKER KAUFMANN

REFERENTINNEN: KATHARINA KISSLING UND DILAN DOGAN

DATUM: 29.05.2017

DIE OPTISCHE „AUFFÄLLIGKEIT“ DES MUSLIMISCHEN KOPFTUCHS

- Es besteht eine optische Auffälligkeit von muslimischen Kopftüchern in der europäischen Diaspora (ŞAHİN, 2014: 191).
- Es stellt einen großen Unterschied dar, ob die Kopftuchträgerin sich in Saudi Arabien, der Türkei oder in europäischen Ländern aufhält.
- Das Kopftuch weicht von der deutschen Alltagskleidung ab, so dass eine Kopftuchträgerin von ihrer Umwelt als „fremd, im Sinne von „nicht zu Deutschland gehörig“ wahrgenommen wird und besonders ins Auge fällt (ŞAHİN, 2014: 191).
- In einer Gesellschaft, in der die Mehrheit kein Kopftuch trägt, fällt eine Kopftuch tragende Muslimin mehr auf, als in einer Umgebung, in der es üblich ist ein Kopftuch zu tragen.

WARUM VERSCHLEIERN SICH MUSLIMINNEN?

- Für viele Musliminnen stellt „die Verhüllung des Kopfes“ eine „selbstverständliche islamische Tradition“ dar, für sie gehört die Verhüllung zum Leben als Muslimin dazu (Informationsplattform Religion, 2002).
- Das Kopftuch gilt als ein Zeichen des Glaubens, besonders in Fällen der „erneuten Aneignung oder durch Konversion“ (Informationsplattform Religion, 2002).
- „Wer kein Kopftuch trägt begeht eine Sünde und kommt nicht in das Paradies“ (Muslime in Deutschland, 2013).
- Das Tragen eines Kopftuches wird nur in der Moschee und beim Gebet als notwendig angesehen, da sie sich so „besser auf Gott konzentrieren können“ (Muslime in Deutschland, 2013).
- Musliminnen wollen „in einer strengen islamischen Gesellschaft nicht negativ auffallen, ihre Familien nicht enttäuschen oder sogar gegen Gesetze verstoßen“ (Muslime in Deutschland, 2013).
- Das Kopftuch als Modeaccessoire
- Das Kopftuch als Zeichen ihrer „Identität als selbstbewusste muslimische Frau, die sich von „den Deutschen“ abgrenzt“ (Muslime in Deutschland, 2013).

WARUM VERSCHLEIERN SICH MUSLIMINNEN?

- Schutz vor Männern
- Lokale Traditionen sowie Klimabedingungen
- „In Deutschland finden Frauen mit Kopftuch nur schwer eine Arbeitsstelle, so dass manche es ablegen, obwohl sie es gern tragen würden“ (Muslime in Deutschland, 2013).
- Viele Musliminnen schildern, dass sie sich ohne Verschleierung an öffentlichen Orten „nackt“ fühlen. Die Verschleierung verleiht ihnen Selbstbewusstsein und Emanzipation. (Muslime in Deutschland, 2013).
- **„Zwar ist das Kopftuch mehr als nur ein Stück Stoff letztendlich sagt es jedoch wenig darüber aus, wie religiös eine Frau fühlt und lebt“** (Muslime in Deutschland, 2013).

SURE 24 VERS 31

- „Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen die Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, dass ihre Scham bedeckt ist, den Schmuck, den sie tragen nicht offen zeigen, soweit er nicht sichtbar ist, **ihren himār über den Schlitz des Kleides ziehen und den Schmuck, den sie tragen, niemandem offen zeigen, außer ihrem Mann, ihrem Vater, ihrem Schwiegervater, ihren Söhnen, ihren Stiefsöhnen, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und ihrer Schwestern, ihren Frauen, ihren Sklavinnen, den männlichen Bediensteten, die keinen Geschlechtstrieb haben, und den Kindern, die noch nichts von weiblichen Geschlechtsteilen wissen.“**

SURE 33 VERS 53

- „Und wenn ihr **die Gattinnen des Propheten** um etwas bittet, das ihr benötigt, dann tut das unter einem **hijāb** hervor! Auf diese Weise bleibt ihr und euer Herz rein.“

SURE 33 VERS 59

- „Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen sich etwas **von ihrem Gewand (ğilbāb) herunterziehen**. So ist am ehesten gewährleistet, dass sie erkannt und daraufhin nicht belästigt werden.“



FALL FERESHITA LUDIN

FERESHTA LUDIN

1972

- Geburt in der afghanischen Hauptstadt Kabul.
- Beruf des Vaters: Ingenieur und Politiker.
- Beruf der Mutter: Lehrerin (Ludin und Abed 2015: 94).

FERESHTA LUDIN

1976

- Vater wurde Botschafter Afghanistans in Bonn.
- Umzug der Familie in die Bundesrepublik (Ludin und Abed 2015: 372).

FERESHTA LUDIN

Ab 1978

- Vater trat nach der Ermordung von Präsident Daoud Khan von seinem Amt als Botschafter zurück (Ludin und Abed 2015: 372).
- Pilgerfahrt und Umzug nach Saudi-Arabien (Ludin und Abed 2015: 372).
- In Saudi-Arabien war Fereshta Ludin verpflichtet einen Gesichtsschleier zu tragen. Zu dieser Zeit kritisierte sie die Verschleierung. Sie empfand es als einen Eingriff in ihre persönliche Freiheit (Ludin und Abed 2015: 90-91).
- Tod des Vaters (Ludin und Abed 2015: 60).

FERESHTA LUDIN

Ab 1986

- Einreise nach Deutschland, Bewilligung des Asylantrags.
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium Darmstadt (Ludin und Abed 2015: 372).

FERESHTA LUDIN

1992-1996

- Beendigung des Abiturs
- Beginn des Studiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf Lehramt für Grund- und Hauptschule (Ludin und Abed 2015: 372).

FERESHTA LUDIN

1997-1998

- Ablehnung, dann Zulassung zum Referendariat in Plüderhausen.
- Abschlussprüfungen zum Lehramt (Ludin und Abed 2015: 372).

FERESHTA LUDIN

1998

- Bescheid des Berufsverbots als Lehrerin an staatlichen Schulen durch das Oberschulamt Stuttgart (Ludin und Abed 2015: 248). Fereshta Ludin legte Widerspruch gegen den Bescheid des Kulturministeriums von Baden-Württemberg ein (Ludin und Abed 2015: 263).
- Umzug nach Berlin aufgrund Jobangebot in einer privaten Schule (Ludin und Abed 2015: 281).

FERESHTA LUDIN

24. März 2000

- Abweisung der Klage von Fereshta Ludin auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst durch das Verwaltungsgericht Stuttgart (Ludin und Abed 2015: 373).
- Kopftuch verstoße im Unterricht gegen die staatliche Neutralitätspflicht (Ludin und Abed 2015: 285).

FERESHTA LUDIN

Juni 2001

- Der Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg in Mannheim bestätigte das Urteil von Stuttgart (Ludin und Abed 2015: 293).

FERESHTA LUDIN

24. September 2003

- Das Bundesverfassungsgericht gab Fereshta Ludin hinsichtlich ihrer Klage Recht (Ludin und Abed 2015: 326).
- Die Länder hatten jedoch die Möglichkeit, eine entsprechende Gesetzgebung zu erlassen (Ludin und Abed 2015: 326).

→ Das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe hat sich gedrückt und den Streit um das Unterrichten in einer staatlichen Schule mit Kopftuch an die Länderparlamente zurückgereicht (Ludin und Abed 2015: 327).

FERESHTA LUDIN

Neue gesetzliche Regelungen im Umgang mit religiösen Symbolen im öffentlichen Raum der Schule:

- 09. April 2004 Baden-Württemberg
- § 38 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg

FERESHTA LUDIN

§ 38 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg

- „Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg“.

FERESHTA LUDIN

Neue gesetzliche Regelungen im Umgang mit religiösen Symbolen im öffentlichen Raum der Schule:

- Am 29. April 2004 in Niedersachsen
- Am 23. November 2004 im Saarland
- Am 27. Januar 2005 in Berlin
- Am 09. Juli 2005 in Bremen
- Am 13. Juni 2006 in Nordrhein-Westfalen

FERESHTA LUDIN

24. Juni 2004

- Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig weiste die Klage von Fereshta Ludin gegen das neue Schulgesetz von Baden-Württemberg zurück (Ludin und Abed 2015: 373).

FERESHTA LUDIN

Sommer 2004

- Fereshta Ludin reichte keine weiteren Klagen ein → die Kopftuchdebatte hat sich viel zu stark auf ihr Leben ausgewirkt (Ludin und Abed 2015: 303).

13. März 2015

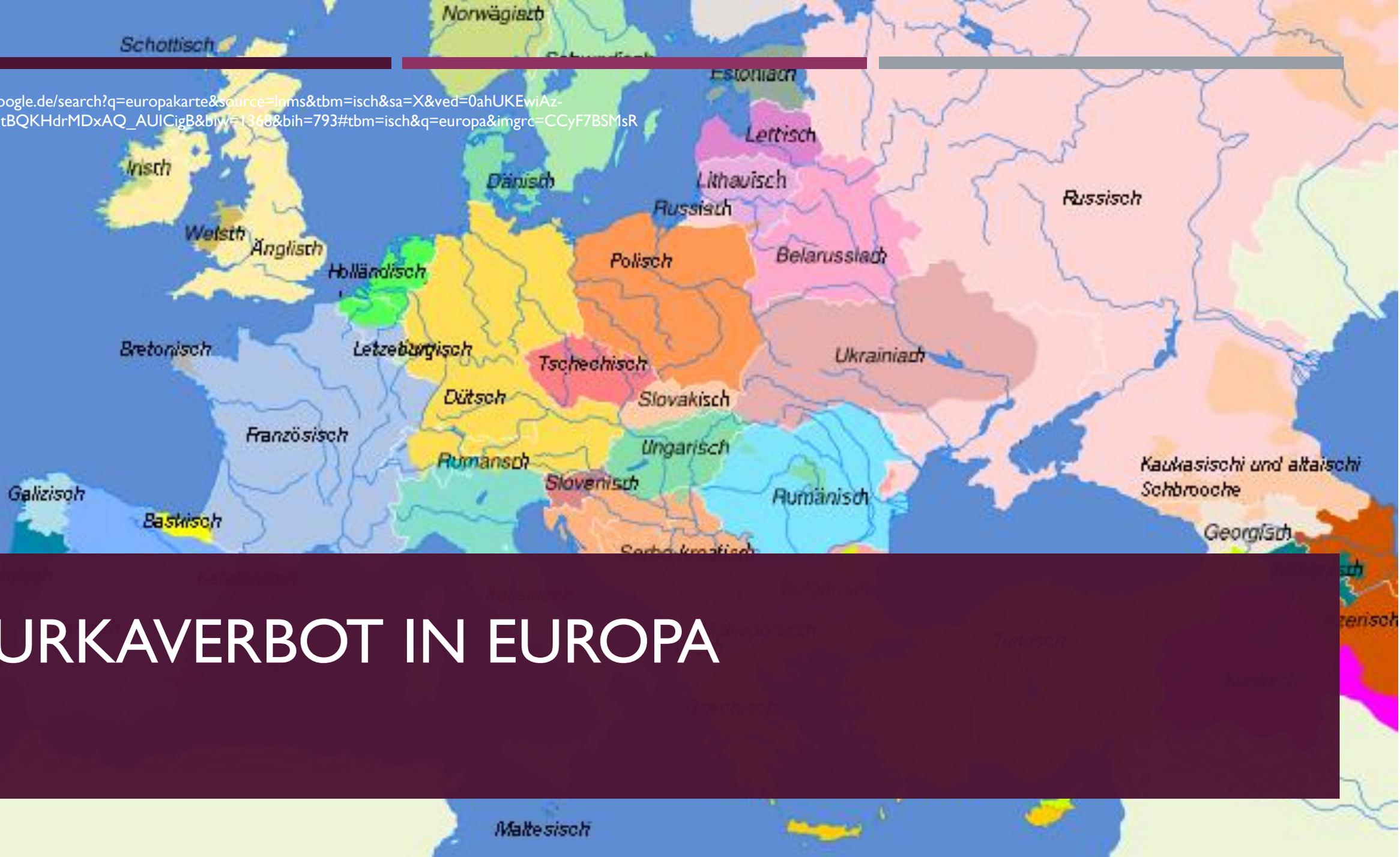
- Das Bundesverfassungsgericht hat das Kopftuchverbot für Lehrerinnen aufgrund des Art. 4 Abs. 1. Und 2 GG gekippt (Ludin und Abed 2015: 365).

STELLUNGNAHME VON ALICE SCHWARZER



- Lehnt das Kopftuch ab und rechtfertigt Fereshta Ludins Berufsverbot.
- Sieht Fereshta Ludin in politischen Zusammenhängen.
- Kritisiert Fereshta Ludins Kontakt zu Milli Görüs, eine fundamentalistisch-islamische Organisation.
- Fereshta Ludin soll im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für Lehrerinnen abwertend über deutsche Frauen geredet haben.
- Fereshta Ludin soll in einer Moschee-Führung geäußert haben, dass eine Kopfbedeckung zum einen die muslimischen Frauen vor der offenen westlichen Welt schütze und zum anderen, dass sie Ausdruck der Würde von muslimischen Frauen sei (Sahin 2014: 105-106).

https://www.google.de/search?q=europakarte&source=lnms&tbn=isch&sa=X&ved=0ahUKEwiAz-bQgIHUAhWJtBQKHdrMDxAQ_AUICigB&biw=1368&bih=793#tbn=isch&q=europa&imgcr=CCyF7BSMsR4pUM:



BURKAVERBOT IN EUROPA

FRANKREICH

- Seit 2011 erstes europäische Land, das die Vollverschleierung im öffentlichen Raum untersagte.
- Das Verbot verletzt nicht die Grundrechte.
- Vollverschleierung errichte „eine Barriere zwischen Trägerin und Umwelt“ (Hummitzsch und Hanewinkel 2014)
 - keine Diskriminierung und keine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit oder Privatleben (Hummitzsch und Hanewinkel 2014).

BELGIEN

- Seit 2011 das zweite europäische Land, das eine Vollverschleierung im öffentlichen Raum untersagte.
- Frauenfeindliche Haltung im Islam und die Unterdrückung der Frau wird kritisiert.
- Karnevalskostüme oder Schutzhelme sind von dem Verbot nicht betroffen.
- Bei Gesetzesverstoß: Geldstrafe von 25 bis 250 Euro oder mehrere Tage Arrest (Bundeszentrale für politische Bildung 2010).

SCHWEIZ

- Juli 2016: Einführung des Verbots der Vollverschleierung im Gliedstaat Tessin im öffentlichen Raum.
- Ein nationales Verschleierungsverbot wird thematisiert, die Umsetzung ist jedoch unwahrscheinlich (Spiegel Online 2016).

BULGARIEN

- Verbot seit September 2016 im öffentlichen Raum.
- Das Verbot der Vollverschleierung diene „zur Verteidigung der nationalen Sicherheit in Zeiten von Terrorgefahr“ (Spiegel Online 2016).
- Für Gebetshäuser, beim Sport und im Beruf wird eine Ausnahme gemacht.
- Bei Gesetzesverstoß: Geldstrafe bis zu 750 Euro (Spiegel Online 2016).

NIEDERLANDE

- Verbot seit November 2016 in Krankhäusern, Ämtern, Schulen und öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Im Gegensatz zu Belgien sind in der Niederlande neben der Verschleierung auch Motorradhelme verboten.
- Auf der offenen Straße dürfen sich die Menschen aber weiterhin so kleiden, wie sie möchten.
- Bei einem Verstoß muss auch hier mit einer Geldstrafe gerechnet werden (Spiegel Online 2016).

DEUTSCHLAND

- Kein generelles Verbot.
- Art. 4 Abs.1 und 2 GG schützt die Religionsfreiheit.
- Nach Art. 3 Abs. 3 GG ist eine Diskriminierung bezüglich des Glaubens oder religiöser Anschauungen verboten (Ganz 2009: 45).
- Im § 1 AGG ist eine Benachteiligung aus Gründen der Religion verboten (Ganz 2009: 51).
- Ausnahme Hessen: seit 2011 ist in Hessen eine Vollverschleierung verboten. Das Verbot gilt jedoch nur im öffentlichen Raum (Spiegel online 2016).

KURZER HISTORISCHER RÜCKBLICK & BEZUG ZUM CHRISTENTUM

- Das Kopftuch repräsentierte die Unterdrückung der Frau in der islamisch geprägten Gesellschaft und galt auch für die Rückständigkeit des Islams (Informationsplattform Religion, 2002).
- Es wurde versucht, in islamischen Ländern, welchen Regierungen sich an den Westlichen orientierten, die Kleidungsvorschriften in der Öffentlichkeit abzuschaffen.
- Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches führte Kemal Attatürk Reformen durch, die an westliche Standards grenzten. So zählt auch der Laizismus dazu, dass bis vor ein paar Jahren noch das Tragen eines Kopftuches in öffentlichen Institutionen (Schulen, Universitäten, Parlament) in der Türkei verboten war.
- In Persien galt „die islamische Kleidung als Protest gegen die, durch die Regierungen repräsentierte westliche, materielle Kultur“, sie war ein Zeichen der Forderung nach einer Re-Islamierung von Staat und Gesellschaft. Nach der iranischen Revolution wurde das Tragen eines Kopftuchs selbst für nichtmuslimische Frauen verpflichtend (Informationsplattform Religion, 2002).

KURZER HISTORISCHER RÜCKBLICK & BEZUG ZUM CHRISTENTUM

- In Deutschland besitzt das Kopftuch einen „negativen Symbolcharakter“, was auf die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, die Rückständigkeit des Islams und die Repräsentation von Re-Islamierungsidealen der arabischen Welt zurückzuführen ist (Informationsplattform Religion, 2002).
- Verschleierung auf eigenen Wunsch und persönlicher Entscheidung
- Sie „fühlen sich befreit von der unrealistischen Modekultur der Gesellschaft“ (Stacey, 2014). Das Kopftuch „befreit die Frauen von der Notwendigkeit unrealistischen Stereotypen und Bildern zu entsprechen, die von den Medien diktiert werden“ (Stacey, 2014).
- Weltweit verteidigen Frauen ihr Recht auf das Tragen eines Schleiers. Eine Frau mit Kopftuch wird zu einem Zeichen des Islams.

KURZER HISTORISCHER RÜCKBLICK & BEZUG ZUM CHRISTENTUM

- Bereits in der Bibel wird dargestellt, dass die Frauen lange Haare haben, die ihnen zur Verhüllung dienen. (I. Kor. 11,14 f.) „Der Vatikan hält dieses Gebot bis heute aufrecht, Frauen dürfen dem Papst nur mit verhülltem Haupthaar gegenüberreten“ (Von Braun und Mathes, 2007: 55).
- Bis heute hat sich das „Zeichen für Jungfräulichkeit“ der Brautschleier durchgesetzt. Der Schleier der Frau hilft dem Mann, sich blind zu machen für die Reize, die vom weiblichen Körper – insbesondere vom Haar ausgehen.
- Auch heute noch tragen Christen, besonders in den ländlichen Gebieten Süddeutschlands, Kopftücher. Sie zählen zur „traditionellen ländlichen Tracht“ (Von Braun und Mathes, 2007: 55).
- Auch der Nonnentracht wird kein Misstrauen entgegen gebracht, so dürfen diese auch an staatlichen Schulen unterrichten.
- Das Kreuz, welches das Symbol des Christentums darstellt, erhält ebenfalls keine negativen Assoziationen, so verteidigte der ehemalige Bundestagspräsident Wolfgang Thierse das Kreuz damit, dass es **kein Symbol der Unterdrückung** darstellt, das Kopftuch für viele Musliminnen hingegen schon (Von Braun und Mathes, 2007: 32).
- Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz Kardinal Lehmann äußerte sich damit, dass das Kreuz sowie Ordenskleider „**nicht die geringste Spur einer politischen Propaganda** seien.“ Dass das Kopftuch eine politische Bedeutung habe vertreten viele Europäer (Von Braun und Mathes, 2007: 32).
- Alice Schwarzer beschreibt den Schleier als „blutiges Symbol“ und als „Flagge des islamistischen Kreuzzuges, der die ganze Welt zum Gottesstaat deformieren will“ (Von Braun und Mathes, 2007: 53).

VERSCHLEIERUNG IN DEUTSCHLAND DULDEN?

Pro	Contra
Art. 4 Abs. 1+2 GG → Schützt die Religionsfreiheit	Unterdrückung/ Ausgrenzung der Frau
Art. 3 Abs. 3 GG → Diskriminierung bezüglich des Glaubens/ religiöser Anschauungen ist verboten	Deutsche Frauen müssen sich in islamischen Ländern auch anpassen und verschleiern
§ 1 AGG → Benachteiligung aus religiösen Gründen ist verboten	Distanzierung von der deutschen Gesellschaft; verhindert Integration
Eingriff in Entfaltung der eigenen Persönlichkeit	Politischer Hintergrund
Verbot könnte Integration verhindern	Menschen fühlen sich bedroht
Befreiung von unrealistischen Stereotypen der Medien	Repräsentation von Re- Islamisierungsidealen
Im Christentum gibt es auch keine Gleichberechtigung von Mann und Frau	Verstoß gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau
Es zählen die inneren Werte der Frau	
Schutz vor Männer → Frauen gelten nicht als Sexualobjekt	

DISKUSSION

Verschleierung- Religiöse Freiheit oder Bevormundung?



https://www.google.de/search?q=statistik+muslime+in+deutschland&source=lnms&tbm=isch&sa=X&sqi=2&ved=0ahUKEwiLy4nI_lvUAhVCOBQKHXkSDRUQ_AUIBygC&biw=1536&bih=736#tbm=isch&q=frauen+mit+kopftuch+in+deutschland&imgc=7e5cf_cAv-H4cM:

LITERATURVERZEICHNIS

- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, 2010. *Belgien / Europa: Burkaverbote: Belgien* [Online-Quelle]. Bonn [Zugriff am 21.05.2017]. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/newsletter/57027/belgien-europa-burka-verbote>
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, 2013. *Warum tragen manche muslimische Frauen Kopftuch und manche nicht?* [Online-Quelle]. Bonn [Letzter Zugriff am 24.05.2017]. Verfügbar unter: <http://www.wasglaubstdudenn.de/spuren/143260/warum-tragen-manche-muslimische-frauen-kopftuch-und-manche-nicht>
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, 2014. *Kurzmeldungen Europa: Frankreich: Verschleierungsverbot rechtmäßig* [Online-Quelle]. Bonn [Zugriff am 21.05.2017]. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/newsletter/188574/kurzmeldungen-europa>
- FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG GmbH, 2011. *Frankreich: Burka-Verbot rückt näher* [Online-Quelle]. Frankfurt am Main. [Zugriff am 21.05.2107]. Verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frankreich-burka-verbot-rueckt-naeher-11008627/grafik-vom-kopftuch-bis-zum-1988738.html>
- GANZ, Sarah, 2009. *Das Tragen religiöser Symbole und Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland, Frankreich und England: Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der EMRK*. Berlin: Duncker & Humblot.
- INFORMATIONSPLOTTFORM RELIGION, 2002. *Kopftuch, Schleier und Verhüllung. Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V.* [Online-Quelle]. Marburg [Letzter Zugriff am 16.05.2017]. Verfügbar unter: <http://www.religion-online.info/islam/themen/info-kopftuch.html#top>
- LUDIN, Fereshtha und Sandra ABED, 2015. *Enthüllung der Fereshtha Ludin: Die mit dem Kopftuch*. I. Auflage. Deutscher Levante Verlag.
- ŞAHIN, Reyhan, 2014. *Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs. Eine kleidungssemiotische Untersuchung Kopftuch tragender Musliminnen in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Lit.
- SPIEGEL ONLINE, 2016. *Burkaverbot im Überblick: Wo man sich in Europa nicht verschleiern darf* [Online-Quelle]. Hamburg [Zugriff am 21.05.2017]. Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/burkaverbot-in-europa-wer-sich-wo-nicht-verschleiern-darf-a-1123590.html>
- STACEY, Aisha, 2014. *Warum muslimische Frauen ein Kopftuch tragen. The Religion Of ISLAM*. [Online-Quelle]. Berlin [Letzter Zugriff am 24.05.2017]. Verfügbar unter: <http://www.islamreligion.com/de/articles/2770/warum-muslimische-frauen-ein-kopftuch-tragen/>
- VON BRAUN, Christina und Bettina MATHES, 2007. *Verschleierte Wirklichkeit. Die Frau, der Islam und der Westen*. Berlin: Aufbau- Verlag.
- WIELANDT, Prof. Dr., 2017. *Koranische Basis des Kopftuchs*. Deutsche Islam Konferenz. [Online-Quelle]. Berlin [Letzter Zugriff am 16.05.2017]. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/SchwerpunktKopftuch/Koran/koran-node.html>
- ZIEGLER, Janine, 2011. *Das Kopftuchverbot in Deutschland und Frankreich: Ein Beitrag zur Interpretation der deutschen und französischen Islam-Politik*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.